

Wissenswertes vor der Approbation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht der Anlaufstellen.....	2
Approbation beantragen	2
Umgang mit den Unterlagen	2
Landesprüfungsamt.....	2
Die Landespsychotherapeutenkammer (Psychotherapeutenkammer des Saarlandes)	3
Angestelltenverhältnisse.....	3
Kassenärztliche Vereinigung: Der Arzt- bzw. Psychotherapeutenregistereintrag	3
Das Psychotherapeutenversorgungswerk	4
Die Berufshaftpflichtversicherung.....	4
Selbstständigkeit / Eigene Praxis.....	5
Das Landesprüfungsamt.....	5
Die Warteliste für Kassensitze	5
Das Gesundheitsamt	6
Die Berufshaftpflichtversicherung.....	6
Das Psychotherapeutenversorgungswerk	7
Das örtliche Finanzamt.....	7
Der Beitragsservice für den Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ)	7
Berufsverbände.....	7

Liebe zukünftige Kolleg*innen,

endlich ist es geschafft: Das Staatsexamen mit der mündlichen und schriftlichen Prüfung liegt hinter Ihnen. Da ist sie also nun in Sicht: Die Approbation. Wo Sie in Zukunft arbeiten möchten, ist oft schon vor Ausbildungsende eine Entscheidung, die viele treffen, zumindest für die nächste Zeit. Doch unabhängig davon, wie Ihre berufliche Reise weitergeht, stehen nun einige wichtige Schritte an: Anmeldung bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes, bei der Kassenärztlichen Vereinigung, beim Gesundheitsamt oder bei Ihrem Berufsverband. Je nachdem, wie Sie Ihre berufliche Laufbahn planen, werden für Sie unterschiedliche Schritte wichtig werden.

Die vorliegenden Informationen sollen als erster Anhaltspunkt nach der Approbation dienen. Zur besseren Übersicht sind die einzelnen Abschnitte nach den Bereichen Approbation, Angestellte und Selbstständige untergliedert. Dabei gilt, dass die relevanten Schritte für die Aushändigung der Approbation sowohl für Angestellte als auch für Selbstständige gelten. Ebenso müssen in der Regel Selbstständige die Bestimmungen für Angestellte berücksichtigen.

Übersicht der Anlaufstellen

Anlaufstellen, die auf zukünftige Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen warten, sind:

- Das Landesprüfungsamt
- Die Kassenärztliche Vereinigung
- Der Arzt- bzw. Psychotherapeutenregistereintrag
- Die Warteliste
- Die Landespsychotherapeutenkammer
- Die Psychotherapeutenkammer
- Das Gesundheitsamt
- Die Berufshaftpflichtversicherung
- Das örtliche Finanzamt
- Das Psychotherapeutenversorgungswerk
- Der Beitragsservice für den Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ)

Approbation beantragen

Umgang mit den Unterlagen

Auf formal-rechtlichen Gründen werden meist Originale oder beglaubigte Kopien gefordert. Beglaubigungen können Sie auch in unserer Geschäftsstelle durchführen lassen. Hierfür erheben wir für jede beglaubigte Kopie eine Gebühr von 5 €. Bitte beachten Sie, dass die Geburtsurkunde nur vom ausstellenden Standesamt beglaubigt werden darf.

Dokumente, bei denen es sich lohnt, sie „auf Vorrat“ beglaubigen zu lassen: Master- / Diplom- Urkunde, Approbationsurkunde, Personalausweis, Geburtsurkunde.

Landesprüfungsamt

Damit Ihnen das Prüfungszeugnis und die Approbationsurkunde ausgehändigt werden, müssen Sie einen Antrag stellen, den „Antrag auf Erteilung der Approbation“. Das Landesamt für Soziales hat hierzu ein Merkblatt erstellt. [Hier](#) gelangen Sie zu den benötigten Informationen und dem

zugehörigen Antrag.

Der Antrag mit allen Unterlagen ist schriftlich ca. 3 Wochen vor Ihrem mündlichen Prüfungstermin einzureichen beim:

Landesamt für Soziales
- Referat E2 - Approbationen -
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken

Die Landespsychotherapeutenkammer (Psychotherapeutenkammer des Saarlandes)

In der Landespsychotherapeutenkammer befasst sich die berufspolitische Vertretung der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen auf Landesebene mit deren Belangen. Mit der Approbation beginnt die Mitgliedschaft in der Kammer. Es besteht, auf der Grundlage des Saarländischen Heilberufekammergesetzes, die Pflicht, sich innerhalb von zwei Wochen nach der Approbation bei der Kammer zu melden.

Neu approbierte Psychotherapeut*innen oder neu in den Zuständigkeitsbereich der PKS umgesiedelte Psychotherapeut*innen können [hier](#) den Meldebogen aufrufen und ausdrucken.

Sie können der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes bereits während der Ausbildung als freiwilliges Mitglied beitreten und zahlen dann den Mindestbeitrag.

Aber auch dann müssten Sie sich, gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem Sie die Approbationsurkunde erhalten haben, innerhalb von zwei Wochen bei der Psychotherapeutenkammer melden. Sie sind verpflichtet, im Meldebogen jede Tätigkeit ab Erteilung der Approbation anzugeben, die etwas mit dem Berufsstand zu tun hat. Zudem müssen Sie dieser Meldung noch eine beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde und der Diplom- bzw. Masterurkunde beifügen

Angestelltenverhältnisse

Kassenärztliche Vereinigung: Der Arzt- bzw. Psychotherapeutenregistereintrag

Im Arztregister werden alle approbierten und ausgebildeten Fachärzt*innen und Psychotherapeut*innen auf Antrag geführt. Es dient dazu, den Fachärzt*innenstandard in der vertragsärztlichen Versorgung zu sichern. Daher benötigen Sie für eine Anstellung oder eine selbstständige Tätigkeit in einer psychotherapeutischen oder psychiatrischen Praxis oder für den Eintrag in der Warteliste für einen Kassensitz eine **Lebenslange Arztnummer** (LANR). Um diese zu erhalten, muss man sich in das Psychotherapeutenregister der Kassenärztlichen Vereinigung des Wohnortes eintragen lassen (Siehe auch Formular „[Antrag auf Eintragung in das Arztregister/Psychotherapeutenregister](#)“ der jeweiligen KV). Liegt Ihr Arbeitsplatz in einem anderen Zulassungsbereich als Ihrem Wohnort, dann wird der Arztregistereintrag von Amts wegen umgeschrieben. Dieser Antrag kostet übrigens Geld - 100,- Euro Gebühr sind laut § 46 1a der Ärzte-ZV fällig.

Unterlagen zur Aufnahme ins Arztregister:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Geburtsurkunde (oder entsprechender Nachweis aus dem Personenstandsregister)

- Gegebenenfalls Urkunde über Namensänderung (zum Beispiel Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch)
- Zeugnis über den Studienabschluss
- Approbationsurkunde
- Urkunde über Facharztanerkennung oder Qualifikation im Richtlinienverfahren
- Nachweise/Zeugnisse über bisherige ärztliche/psychotherapeutische Tätigkeit
- Urkunde/n über abgeschlossene Weiterbildungen
- Promotionsurkunde beziehungsweise Nachweise über die Berechtigung zum Führen akademischer Grade oder Titel
- Gegebenenfalls Staatsangehörigkeitsnachweis
- Bei ausländischen Dokumenten Übersetzung eines staatlich anerkannten Übersetzers

[Link](#) zum Antragsformular.

Hinweis der KV: Urkunden sind stets im Original vorzulegen. Das Arztregister fertigt für Ihre Registerkarte entsprechende Beglaubigungen an.

Das Psychotherapeutenversorgungswerk

Sobald Sie Mitglied in Ihrer Psychotherapeutenkammer sind, werden Sie auch automatisch Mitglied des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW). Das PVW dient als Versicherung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowohl für Selbstständige als auch angestellte Tätige und verbeamtete Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen. Für die Dauer der Ausbildung ruht die Beitragspflicht, freiwillige Beiträge können Sie dennoch schon jetzt leisten. Angestellte Tätige, Beamte und jene, die aus anderen Gründen in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können sich von der Pflichtmitgliedschaft im PVW befreien lassen. Das PVW schickt Ihnen auf Wunsch ausführliche Informationen zu und gibt Ihnen zumindest ab Erhalt der Aufforderung zur Zahlung sechs Monate Zeit, sich für eine Beitragshöhe zu entscheiden.

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ist der Bayerischen Versorgungskammer / Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (BIngPPV) zugehörig.

Erste Informationen finden Sie hier: [Versorgungswerk Informationen](#)

Zur Website der BIngPPV gelangen Sie hier [hier](#).

Die Berufshaftpflichtversicherung

Im Angestelltenverhältnis sollte die Berufshaftpflichtversicherung über den Arbeitgeber abgeschlossen werden. Sie gilt in aller Regel ausschließlich für Tätigkeiten, die sich aus diesem Arbeitsverhältnis ergeben. Falls Sie also in einer Praxis freiberuflich oder angestellt arbeiten und/oder nebenbei noch mit Privatpatient*innen arbeiten, ist eine private Berufshaftpflichtversicherung nötig. Nähere Informationen (Mindestversicherungssumme, etc.) finden Sie in der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes. [Hier](#) gelangen Sie zur Berufsordnung.

Selbstständigkeit / Eigene Praxis

Das Landesprüfungsamt

Wenn Sie das Ziel verfolgen, eine eigene Praxis zu eröffnen, sollten Sie die Approbation so früh wie möglich beantragen. Diese benötigen Sie, um sich auf der Warteliste für einen Kassensitz eintragen zu können.

Die Warteliste für Kassensitze

Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen, die sich niederlassen möchten, können sich auf die Warteliste für interessierende Planungsbereiche (Ort/Kreis/Land) des Arzt- und Psychotherapeutenregisters setzen lassen, wenn sie bereits in eines der Register in Deutschland eingetragen sind.

Die Dauer der Eintragung auf der Warteliste ist ein wichtiges Kriterium des Zulassungsausschusses für die Vergabe eines Versorgungsauftrages (der „Kassensitz“). Wenn Sie also irgendwann als Vertragspsychotherapeut*in zugelassen werden möchten, oder nicht mit Sicherheit ausschließen können, dass Sie irgendwann diesen Wunsch haben, dann sollten Sie sich auf der Warteliste eintragen. Das sollten Sie möglichst zügig nach dem Erhalt des Eintrags ins Arzt- und Psychotherapeutenregister in Angriff nehmen. Das heißt umgekehrt auch, den Eintrag ins Register sollten Sie möglichst direkt nach Erhalt der Approbationsurkunde beantragen. Auf die Warteliste kommen Sie, wenn Sie das Formular der jeweiligen kassenärztlichen Vereinigung ausfüllen: „Antrag auf die Aufnahme in die Warteliste gemäß §103 Abs. 5 SGB V“. Dabei können Sie sich auch für mehrere Planungsbereiche gleichzeitig eintragen. Falls Ihr Wohnort nicht in den Sie interessierenden Planungsbereichen liegt, müssten Sie noch einen Registerauszug beilegen, der nicht älter als zwei Monate sein darf.

Achtung: Die Eintragung in der Warteliste ist mit Kosten verbunden und führt nicht automatisch dazu, dass man auch in die Bewerberliste für eine freiwerdende Vertragspraxis aufgenommen wird. In jedem Falle müssen Sie sich zusätzlich auf die aktuell ausgeschriebenen Vertragsarztsitze auf der Homepage der KV Saarland bewerben. Umgekehrt führt die Bewerbung für einen ausgeschriebenen Vertragsarztsitz nicht automatisch dazu, dass man in die Warteliste des entsprechenden Planungsbereiches aufgenommen wird.

Der Weg in die Niederlassung lässt sich in vier Stufen einteilen:

- 1. Stufe 1: Eintragung ins Arztregister
- 2. Stufe 2: Eintragung in die Warteliste
- 3. Stufe 3: Antrag auf Zulassung/Bewerbung auf einen ausgeschriebenen Praxissitz
- 4. Stufe 4: Antrag auf Durchführung und Abrechnung genehmigungspflichtiger Leistungen

Weitere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

Das Gesundheitsamt

Eine selbstständige Tätigkeit als psychologische*r Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in muss beim örtlichen Gesundheitsamt innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit angezeigt werden. Es droht sonst eine Geldbuße. Bei einer Anstellung gilt diese Anzeigepflicht nicht. Um die Tätigkeit anzuzeigen, lassen Sie sich das Anzeigenformular vom Gesundheitsamt (Abteilung Berufsaufsicht) zuschicken und reichen es dort ausgefüllt, zusammen mit einer beglaubigten Kopie der Approbationsurkunde, ein.

Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken

Stengelstraße 10-12
66117 Saarbrücken
Telefon: 0681/5 06-0
Telefax: 0681/506-5390 oder -5391
Mail: gesundheitsamtsbr@rvsbr.de

Gesundheitsamt des Landkreises Saarlouis

Choisyring 5
66740 Saarlouis
Telefon: 068 31/444-700
Telefax: 06831/444-722
Mail: gesundheitsamt@kreis-saarlouis.de

Gesundheitsamt des Landkreises Merzig-Wadern

Hochwaldstr. 44
66663 Merzig
Telefon: 06861/80-420
Telefax: 06861/80-414
Mail: gesundheitsamt@merzig-wadern.de

Gesundheitsamt des Landkreises St. Wendel

Werschweilerstr. 40
66606 St. Wendel
Telefon: 06851/8 01-0
Telefax: 06851/801-470
Mail: gesundheitsamt@lkwnd.de

Gesundheitsamt des Landkreises Neunkirchen

Lindenallee 13
66538 Neunkirchen
Telefon: 06824/906-8828
Telefax: 06824/906-8824
Mail: gesundheitsamt@landkreis-neunkirchen.de

Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises

Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon: 06841/104-7170
Telefax: 06841/104-7501
Mail: gesundheitsamt@saarpfalz-kreis.de

Die Berufshaftpflichtversicherung

Für eine selbstständige Tätigkeit als Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in ist auch der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich. Diese schreiben sowohl die [Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes](#) wie auch das Heilberufegesetz vor. Eine psychotherapeutische Tätigkeit ohne ausreichenden Versicherungsschutz kann zu der Anordnung führen, dass die Approbation ruhen muss, und zwar solange, bis ausreichender Versicherungsschutz nachgewiesen wird. Diese Regelung ist sinnvoll, da es in diesem Beruf ein hohes Schadenspotential durch Beratungs- oder Kunstfehler gibt, und sichergestellt werden muss, dass Geschädigte für berechtigte Forderungen tatsächlich eine angemessene Entschädigung erhalten. Falls erhobene Forderungen aber unberechtigt sind, schützt Sie die Versicherung, da sie Ansprüche rechtlich prüft. Damit stellt die Berufshaftpflichtversicherung quasi eine passive Rechtsschutzversicherung dar. Um einen möglichst günstigen und guten Tarif zu finden, lohnt es sich, bei Ihrem Berufsverband zu fragen, welche Rahmenverträge dort geschlossen wurden, die Ihnen einen günstigen Tarif sichern.

Das Psychotherapeutenversorgungswerk

Auch selbstständig Tätige sind mit dem Eintritt in die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes automatisch Mitglied im PVW. Informationen zur Beitragshöhe erhalten Sie [hier](#). Sollten Sie in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sein, können sich von der Pflichtmitgliedschaft im PVW befreien lassen.

Das örtliche Finanzamt

Für eine selbstständige Tätigkeit als Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in ist auch eine Anmeldung beim Finanzamt als „Freiberufler*in“ erforderlich. Das Finanzamt am Wohnort ist dabei für die Einkommenssteuer und das Finanzamt am Praxisort für die Umsatzsteuer zuständig. Einkommenssteuer zahlen Sie grundsätzlich für Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit ab einer bestimmten Höhe, umsatzsteuerpflichtig sind Sie dann, wenn Sie, zusätzlich zu Ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit, Einnahmen durch Dienstleistungen erzielen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und diese eine bestimmte Höhe überschreiten. Das kann zum Beispiel Coaching sein, eine Dozententätigkeit, Supervision, Gutachtenerstellung, Vorträge und ähnliches. Für diese Fälle müssen Sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer beantragen. Sie können sich aber auch davon befreien lassen gemäß §19 Umsatzsteuergesetz, was dann möglich ist, wenn der umsatzsteuerpflichtige Umsatz im vergangenen Jahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird (Stichwort: „Kleinunternehmerregelung“).

Der Beitragsservice für den Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ)

Für eine selbstständige Tätigkeit als Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in in eigener Praxis müssen Sie sich auch beim Beitragsservice für den Rundfunkbeitrag melden. Sind Sie angestellt, müssen Sie sich zumindest darum erst einmal nicht kümmern.

Diese Informationen sollen einen ersten Einblick in die bürokratischen Herausforderungen frisch approbierter Kolleg*innen geben. Ausführlichere Informationen stellen Ihnen der Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (<https://bvvp.de>) oder die Deutsche Psychotherapeutenvereinigung (<https://www.dptv.de/>) zur Verfügung.

Berufsverbände

Die Mitgliedschaft in einem Berufsverband ist freiwillig. Berufsverbänden vertreten die Interessen Ihrer Mitglieder gegenüber Institutionen, Behörden, Gremien der Selbstverwaltung der psychotherapeutischen Heilberufe, Politik und Krankenkassen. Außerdem unterstützen sie ihre Mitglieder bei Fragen zur Praxisführung und unterstützen beim Weg zur Approbation und in das Gesundheitssystem. Die Verbände sind in Landesgruppen organisiert. Das bedeutet, dass Mitglieder ihre Ansprechpartner für landesspezifische Angelegenheiten vor Ort, also auch hier im Saarland, finden.